

### SATZUNG

# der Gemeinde Landscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. Dezember 2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

# **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2

### Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

# Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Landscheid, den 16.01.2023

Ortsgemeinde Landscheid

(S)

Marita/Illigen

Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Landscheid

#### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene			
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte)	200,00 €	
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (Reihengrabstätte)	500,00 €	
	c) zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit	300,00 €	
2. Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1			
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte)	200,00 €	
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Reihengrabstätte)	350,00 €	
	c) Beisetzung einer 2. Urne innerhalb der Ruhezeit	300,00 €	
3.	Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit		
	a) für eine Reihengrabstätte	2.200,00 €	
	b) für eine Urnenreihengrabstätte	1.400,00€	

# II. Mehrfachgrabstätten auf dem Friedhof Hof Hau

Für die weitere Überlassung einer Grabstelle an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 500,00 €

c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit

#### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte1.200,00 €
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte40,00 €
- 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.
- 4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 300,00 €

300,00€

#### IV Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber von **Urnen- und Sargbestattungen** erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen.

Die hierbei tatsächlich entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Für Urnenbeisetzungen wird ein Betrag i.H.v. 150,00 € je Beisetzung berechnet.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

# VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne inkl. Reinigung

100,00€